



Newsletter September 2025

1

Arzthaftungsrecht

Zur Voraussetzung der Nutzung einer objektiv unbrauchbaren zahnärztlichen Versorgung

Tatsächliche Nutzung liegt dann vor, wenn der Patient die Versorgung auch tatsächlich als Versorgung nutzen will, obwohl er eine reelle und zumutbare Möglichkeit hat, sie nicht zu nutzen. Sie liegt nicht vor, wenn sie nur als Notmaßnahme zur Vermeidung eines eventuell noch größeren Übels weiterverwendet wird. Sie muss letztlich Ausdruck dessen sein, dass der Patient noch ein gewisses „Interesse“ an ihr hat. Ein solches Nutzungsinteresse, das über die Situation einer Notmaßnahme hinaus geht, wird etwa anzunehmen sein, wenn über einen längeren Zeitraum keinerlei Anstrengungen unternommen werden, die die ernste Absicht einer Neuversorgung erkennen lassen, etwa die Erstellung eines Heil- und Kostenplans durch einen Nachbehandler. Es wird ferner gegeben sein, wenn eine behauptete und womöglich zunächst auch in die Wege geleitete Neuversorgungsabsicht über einen unverständlich langen Zeitraum hinweg nicht ernsthaft weiterverfolgt wird. Maßstab hierfür ist das Handeln eines vernünftig denkenden Menschen, dessen Motivation primär an seiner Gesundheit ausgerichtet ist und der von dem Willen getragen ist, so schnell wie objektiv möglich und gesundheitlich wie rechtlich wie wirtschaftlich zumutbar den Zustand einer brauchbaren Versorgung zu erlangen. Entscheidend sind die Umstände des einzelnen Falles, die einer wertenden Gesamtbetrachtung unterzogen werden müssen. Nutzt der Patient die unbrauchbare Versorgung weiter, kann dies ein Interesse des Patienten an der Leistung des Zahnarztes begründet und zum Fortbestand des Honoraranspruchs führen.

OLG Köln, Urteil vom 03.02.2025, Az. 5 U 84/24

<https://www.juris.de/perma?d=jzs-GesR-2025-4-008-227>

Arztstrafrecht

Zum Akteneinsichtsgesuch eines Universitätsklinikums in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten

Leitsatz:

1. Das Universitätsklinikum Würzburg ist als Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Stelle im Sinne des § 474 Abs. 2 StPO.
2. Die staatsanwaltliche Entscheidung, Auskünfte zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren, muss gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 EGGVG eine Abwägung der gegensätzlichen Interessen vornehmen.
3. Die staatsanwaltliche Entscheidung, anstelle der Erteilung von Auskünften gemäß §

474 Abs. 3 StPO Akteneinsicht zu gewähren, muss die tatsächliche Ausübung des der Staatsanwaltschaft zustehenden Ermessens erkennen lassen.

BayObLG, Beschluss vom 25.06.2025, Az. 204 Vas 72/25

<https://www.juris.de/perma?d=NJRE001614600>



Berufsrecht

Zur Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes einer syrischen zahnärztlichen Ausbildung

Leitsatz:

1. Das fachlich-inhaltliche Instrumentarium für die Bewertung ausländischer Qualifikationen für den Beruf Zahnarzt bindet als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift ausschließlich die Verwaltung, um eine einheitliche Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Gleichwertigkeit zu erreichen.
2. Nicht nur das Fehlen der Kernfächer, sondern auch der so genannten Querschnittsbereiche (hier: Notfallmedizin) der zahnärztlichen Approbationsordnung in der zahnmedizinischen Ausbildung in einem Drittstaat entspricht grundsätzlich einem wesentlichen Unterschied, der aber durch Berufserfahrung und Lebenslanges Lernen ausgeglichen werden kann.

VG Halle, Urteil vom 27.03.2025, Az. 8 A 2/25 HAL

<https://www.juris.de/perma?d=NJRE001611517>

Krankenhausrecht

Abgrenzung ambulante Notfallfallbehandlung von stationärer Behandlung

Leitsatz: Bei der Abgrenzung einer ambulanten Notfallbehandlung von einer stationären Krankenhausbehandlung ist stets eine Einzelfallprüfung erforderlich. Sieht der konkrete Behandlungsplan bei einem Verdacht auf einen Myokardinfarkt zunächst nur diagnostische und therapeutische Maßnahmen für die nächsten sechs Stunden vor, da sich erst im Anschluss der weitere Behandlungsweg (ambulante oder stationäre Weiterbehandlung) entscheidet, und werden ausschließlich Maßnahmen geringer Intensität in zeitlicher Abfolge durchgeführt, liegt unabhängig von dem konkreten Ort der Leistungserbringung lediglich eine der Aufnahmeentscheidung vorgelagerte Diagnostik und Behandlung und damit keine stationäre Krankenhausbehandlung vor.

LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.03.2025, Az. L 9 KR 42/23

<https://www.juris.de/perma?d=NJRE001611168>

Leistungs- und Vergütungsrecht

Zur Voraussetzung eines Adipositas-chirurgischen Eingriffs

In dem hier in Streit stehenden Behandlungsfall lag die Indikation für einen adipositas-chirurgischen Eingriff vor, da der BMI der Klägerin vor dem Eingriff bei 53kg/m² lag. Mithin entsprach die Durchführung des operativen Eingriffes der Vorgaben der einschlägigen S 3-Leitlinie: Chirurgie der Adipositas und metabolische Erkrankungen (Stand: 1. Februar 2018). Die S3-Leitlinien sind zwar rechtlich nicht bindend, können aber allgemeiner Auffassung als Entscheidungshilfe herangezogen werden, da sie auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und in der Praxis bewährten Verfahren beruhen und auf Grundlage einer systematischen Evidenzrecherche erstellt werden (vgl. hierzu Hessisches LSG, Urteil vom 05.07.2016, L 1 KR 116/15, m.w.N.). Unter Zu Grunde Legung der Empfehlungen der Leitlinie lag bei der Patientin die Primär-Indikation zu einem adipositas-chirurgischen Eingriff vor, ohne dass vorher ein konservativer Therapieversuch hätten erfolgen müssen. Die zunächst von der Beklagten angeführte Gründe für die Ablehnung der Vergütung greifen demnach nicht durch.

SG Koblenz, Urteil v. 11.10.2024 - S 4 KR 915/21

<https://www.juris.de/perma?d=NJRE001609000>

Sonstiges

1. Zur abhängigen Beschäftigung oder Selbstständigkeit eines Vertragsarztes in einem MVZ

Leitsatz: Ein Arzt, der mit eigener Zulassung als Vertragsarzt in einem MVZ tätig ist und zugleich Gesellschafter der das MVZ tragenden GmbH ist, kann im Einzelfall auch dann selbstständig bzw. nicht abhängig beschäftigt im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV sein, wenn er nicht über mindestens 50 Prozent der Gesellschaftsanteile verfügt und ihm ebenso wenig gesellschaftsrechtlich eine umfassende Sperrminorität eingeräumt ist.

LSG Sachsen, Urteil v. 02.04.2025 - L 1 BA 17/22 Revision anhängig: B 12 BA 6/25 R

<https://www.juris.de/perma?d=NJRE001615205>

2. Bundeskabinett beschließt Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (WHO-Vertrag)

Mit dem Zustimmungsgesetz zu den WHO-Gesundheitsvorschriften wird erstmals ausdrücklich festgeschrieben, dass Grundrechte wie körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person, Freizügigkeit und Postgeheimnis eingeschränkt werden können. Offiziell nur eine Formalie – tatsächlich aber ein juristisches Einfallstor, das im Ernstfall Impfpflicht, Lockdowns oder digitale Nachweise ohne große Debatte ermöglicht. Andere Staaten haben gegen das Gesetz Einspruch erhoben.

In Artikel 2 des Gesetzes heißt es: „Durch dieses Gesetz in Verbindung mit den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Brief- und

Postgeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.“

Zur Begründung heißt es lediglich: „Artikel 2 entspricht dem Erfordernis des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes.“ Dieses sog. Zitiergebot verlangt, dass ein einschränkendes Gesetz das eingeschränkte Grundrecht ausdrücklich benennen muss.

[IGV_GE-Kabinett_LP21.pdf](#)



3. Unterschrift reicht nicht – ohne Arbeit kein Geld

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass ein Beschäftigungsverhältnis erst ab dem Beginn der Entgeltfortzahlung und nicht schon mit Abschluss des Arbeitsvertrags begründet wird.

Geklagt hatte ein 36-jähriger Arbeitsloser aus dem Landkreis Cuxhaven, dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld Ende Oktober 2023 auslief. Anfang Oktober unterschrieb der Mann einen Arbeitsvertrag als Lagerist bei einem Reinigungsunternehmen zu einem Monatslohn von 3.000 Euro brutto. Er trat die Arbeit jedoch nie an, da er sich zu Beginn des Arbeitsverhältnisses krankmeldete. Zwei Wochen später kündigte die Firma innerhalb der Probezeit.

Die Krankenkasse des Mannes lehnte daraufhin die Zahlung von Krankengeld mit der Begründung ab, es habe kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bestanden, da er kein Einkommen erzielt habe.

Der Mann verklagte das Unternehmen und verlangte die Anmeldung zur Sozialversicherung ab dem Beginn des Arbeitsvertrags. Er vertrat dazu die Auffassung, dass bereits durch einen rechtsgültigen Vertrag, der eine Entgeltzahlung vorsehe, ein Beschäftigungsverhältnis zustande komme. Dies müsse auch gelten, wenn ihm der Arbeitsantritt krankheitsbedingt nicht möglich sei. Andernfalls würde er aufgrund seiner Arbeitsunfähigkeit leer ausgehen.

Das LSG vermochte sich der Rechtsauffassung des Klägers nicht anzuschließen. Der Arbeitgeber müsse ihn nicht zur Sozialversicherung anmelden, da ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht schon mit dem Beginn des Arbeitsvertrags entstanden sei. Erforderlich sei vielmehr, dass der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall habe. Dieser Anspruch entstehe jedoch bei neuen Arbeitsverhältnissen generell erst nach einer vierwöchigen Wartezeit. Diese gesetzliche Regelung solle verhindern, dass Arbeitgeber die Kosten der Lohnfortzahlung für Arbeitnehmer tragen müssen, die direkt nach der Einstellung erkrankten. Der Gesetzgeber habe eine solche Konsequenz als unbillig angesehen. Unabhängig davon müsse der Mann sich erst an seine Krankenkasse wenden bevor er seinen Arbeitgeber verklage.

LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 21.01.2025, Az. L 16 KR 61/24

<https://landessozialgericht.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/unterschrift-reicht-nicht-ohne-arbeit-kein-geld-239233.html>

4. Achtung in NRW: Berufung bei einer Streitigkeit aus anwaltlicher Berufstätigkeit künftig nur noch zum OLG Hamm

Von der Praxis kaum bemerkt hat Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland zum 1. Juli 2025 für Streitigkeiten aus anwaltlicher Berufstätigkeit eine Konzentration aller Berufungen beim OLG Hamm eingeführt. Ein Anwalt verklagte an seinem Kanzleisitz in Düsseldorf einen säumigen Mandanten auf Honorarzahlung. Die erste Instanz beim LG Düsseldorf verlor er und ging in Berufung. Diese legte er, wie er es in seinen 30 Berufsjahren immer getan hatte, beim OLG Düsseldorf ein. Im Hinweisbeschluss teilte das OLG mit, dass beabsichtigt sei, seine Berufung als unzulässig zu verwerfen. Denn diese hätte richtigerweise beim OLG Hamm eingelegt werden müssen.

5

Seit 1. Juli 2025 ist der geltende § 27a der Justizzuständigkeitsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (JuZuVO NRW) geändert worden. § 27a Abs. 1 JuZuVO NRW verweist ausdrücklich auf § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d ZPO, der die Abgrenzung der Kammer- bzw. der Einzelrichterzuständigkeit beim Landgericht regelt. Originäre Kammerzuständigkeit besteht danach für „Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer“. Nach der Gesetzesbegründung umfasst § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d ZPO Vergütungsansprüche der Angehörigen der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe, soll aber vor allem für Rechtsstreitigkeiten wegen Schadensersatz gegen die genannten Personen im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung gelten. Grund für die Aufnahme dieser Streitigkeiten in den Katalog des § 348 Abs. 1 Satz 2 ZPO ist nach der Gesetzesbegründung die Komplexität und besondere Schwierigkeit solcher Haftungsprozesse.

5. Zu den Anforderungen an eine AU-Bescheinigung

Nach der Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses wie nach dem Bundesmantelvertrag-Ärzte erforderten die Beurteilung, Feststellung und Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit zum maßgeblichen Zeitpunkt eine ärztliche Untersuchung. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzte dies die unmittelbare persönliche Untersuchung des Versicherten durch einen Arzt voraus. Hieran ist für den streitigen Zeitpunkt festzuhalten, zu dem eine ärztliche Arbeitsunfähigkeits-Feststellung im Rahmen der Fernbehandlung oder nach telefonischer Anamnese rechtlich noch nicht ermöglicht war. Eine rechtliche Ermöglichung war zu diesem Zeitpunkt nicht bereits dadurch gegeben, dass allein die Musterberufsordnung-Ärzte eine Fernbehandlung zuließ; dies konnte die Anforderungen aus den geltenden krankengeld- und vertragsarztrechtlichen Regelungen an eine Arbeitsunfähigkeits-Feststellung nicht verdrängen.

Diesen Anforderungen genügt hier die Bescheinigung von Arbeitsunfähigkeit der Klägerin allein aufgrund deren Telefonats mit ihrer behandelnden Vertragsärztin im Rahmen einer Telefonsprechstunde am 18. Februar 2019 nicht. Eine persönliche ärztliche Untersuchung fand an diesem Tag nicht statt. Arbeitsunfähigkeit ist auch nicht nachträglich aufgrund einer persönlichen Untersuchung ärztlich festgestellt worden, weshalb die später korrigierte Bescheinigung krankengeldrechtlich irrelevant ist. Entgegen ihrer danach bestehenden Obliegenheit hat die Klägerin nicht rechtzeitig alles in ihrer Macht Stehende und ihr Zumutbare getan, um rechtzeitig eine ärztliche Arbeitsunfähigkeits-Folgefeststellung zu erlangen, weil sie am 18. Februar 2019 ihre behandelnde Ärztin nicht persönlich aufgesucht hat.

BSG, Urteil vom 18.09.2025, Az. B 3 KR 2/24 R

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afaef.de>, Wörthstraße 13, 97082 Würzburg, Telefon
0931/797190, info@afaef.de

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE